

Schulden

Was kann ich tun?

Ratgeber



recht griffig

Ratgeber Schulden

Schulden - Was kann ich tun?

Rechtsanwältin Alice von Bezold
Fachanwältin für Insolvenzrecht

Ines Terhuven
Schuldner- und Insolvenzberaterin

© NEUERTITZ Verlag GmbH, 82194 Gröbenzell, Hans-Sachs-Str. 34

Webseite: www.recht-griffig.de, E-Mail: kontakt@neuertitzverlag.de

Printed in Germany. Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt sorgfältig bearbeitet, jedoch ohne Gewähr durch die Bearbeiter, den Verlag und die die Broschüre zur Verfügung stellende Institution.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags gestattet.

Entwurf Umschlag und Logo: Daniel Remmele

Aus der Praxis der Schuldner-/Insolvenzberatung wissen wir, dass viele Ratsuchende ihren Gläubigern hilflos gegenüberstehen. Ursachen dafür sind nicht zuletzt fehlende Informationen. Es existieren zwar sehr viele Ratgeber zum Thema „Schulden“, aber unsere Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass diese textlastigen Publikationen den Ratsuchenden meist überfordern.

In unserer praktischen Arbeit verwenden wir schon seit Langem Grafiken, um Abläufe und Sachverhalte verständlich zu erklären. Die Ratgeber aus der Reihe „Recht – griffig“ basieren deshalb auf dem Prinzip „Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“. Jeder Sachverhalt wird auf einer Doppelseite behandelt. Die Doppelseite besteht immer aus einer Grafikseite und einer gegenüberliegenden Textseite, die die Erläuterung zur Grafik liefert.

Unser Ratgeber will eine Hilfe für die Betroffenen sein. Die Visualisierung in Grafiken soll dem Ratsuchenden helfen, schwierige juristische Sachverhalte leichter zu verstehen. Da die Themen sehr umfangreich sind, haben wir uns auf die Grundzüge der jeweiligen Fragestellung beschränkt. Deswegen haben wir auf die Darstellung von Einzelheiten, Ausnahmen und Sonderfälle verzichtet. Dort, wo aus unserer Erfahrung der Rat eines Experten notwendig ist, finden sich im Text Hinweise, wohin sich der Ratsuchende wenden kann.

In der Schuldnerberatung dient der Ratgeber zur Arbeitserleichterung. Der dem Schuldner mitgegebene oder vor der Beratung zugesandte Ratgeber soll dem Schuldner helfen, die im Beratungsgespräch erhaltenen Informationen leichter nachzuvollziehen und zu verarbeiten. Dies führt zu einer effek-

tiven und nachhaltigen Beratung.

Der Ratgeber „Schulden“ besteht aus zwei Broschüren: „Schulden - Was kann mir passieren?“ und „Schulden - Was kann ich tun?“. Diese Aufteilung bietet sich als Begleitung zur Beratung an. Je nach Beratungsstand kann der Ratsuchende mit den für ihn passenden Informationen versorgt werden, ohne ihn zu überfordern.

Die vorliegende Broschüre behandelt den Themenkreis „Schulden - Was kann ich tun?“. Dargestellt werden die praktischen Schritte von der Erhebung der Situation des Schuldners bis zu einem Schuldenregulierungsplan. Basis ist ein Überblick über Einkommen, Vermögen und Schulden des Ratsuchenden.

Der Ratgeber gibt dem Ratsuchenden einen Leitfaden in die Hand, mit dem er selbstständig die notwendigen Vorarbeiten erledigen kann. Der Berater erhält vom Schuldner die Unterlagen so aufbereitet, dass er damit direkt in die Lösung des Schuldenproblems einsteigen und die wertvolle Beratungszeit effektiv nutzen kann.

Im zweiten Abschnitt werden die möglichen Regulierungsalternativen sowie deren Vor- und Nachteile vorgestellt.

Alice v. Bezold

Fachanwältin für Insolvenzrecht
und

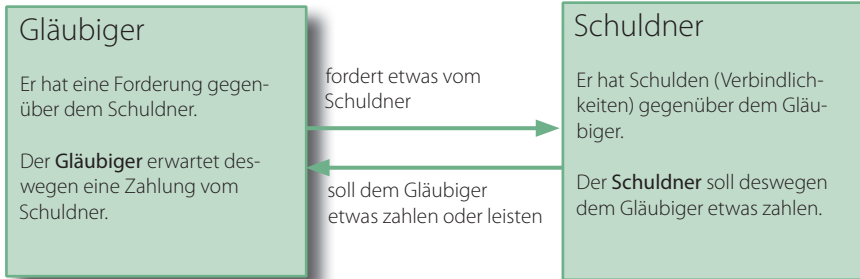
Ines Terhüven

Diplom Sozialpädagogin in der Schuldner-/
Insolvenzberatung

München, im Frühjahr 2011

**Der Ratgeber ersetzt nicht eine individuelle
Rechtsberatung!**

Gläubiger & Schuldner



Abkürzungen & Hinweise

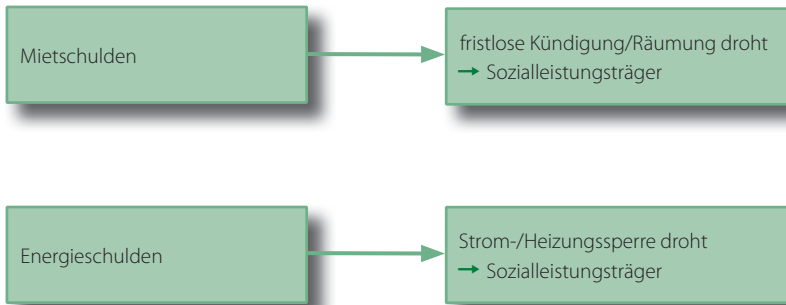
RA	Rechtsanwalt
JA	Jugendamt
SchB	Schuldnerberatung
SozLT	Sozialleistungsträger (Gemeinde, Stadt, Kreis)
→	aufsuchen; sich beraten lassen
→ RA	Rechtsanwalt aufsuchen; sich beraten lassen
→ JA	Jugendamt aufsuchen; sich beraten lassen
→ SchB	Schuldnerberatung aufsuchen; sich beraten lassen
→ SozLT	Sozialleistungsträger aufsuchen; Antrag stellen auf Hilfe
(▶ Seite xx)	Verweis auf die Seite xx



Textbox enthält wichtige Hinweise

Vorwort	III
Gläubiger & Schuldner; Abkürzungen & Hinweise	IV
1. „Gefährliche“ Schulden	6
2. Überblick verschaffen - Schuldenaufstellung	8
3. Überblick verschaffen - Haushaltsplan	10
4. Überblick verschaffen - Vermögensaufstellung	12
5. Schuldenbereinigungsplan; Stundung, Ratenzahlung, Erlass/Verzicht	14
6. Vergleich, Insolvenzverfahren	16
7. Grundsätze für Verhandlungen	18
Musterschreiben - Auskunftersuchen	20
Muster - Forderungsaufstellung, Gläubigerliste	21
Musterschreiben - Erledigungserklärung	22
Musterschreiben - Vollstreckungsverzicht	23
Fachsprache - Glossar	24

1. „Gefährliche“ Schulden



Bei einigen Schulden droht mehr als eine Verurteilung zur Zahlung oder eine Zwangsvollstreckung.

Mietschulden

Bei einem Rückstand von zwei vollen Monatsmieten ist eine fristlose Kündigung möglich. Wird die Wohnung nicht verlassen, folgen Räumungsurteil und Räumung durch den Gerichtsvollzieher.

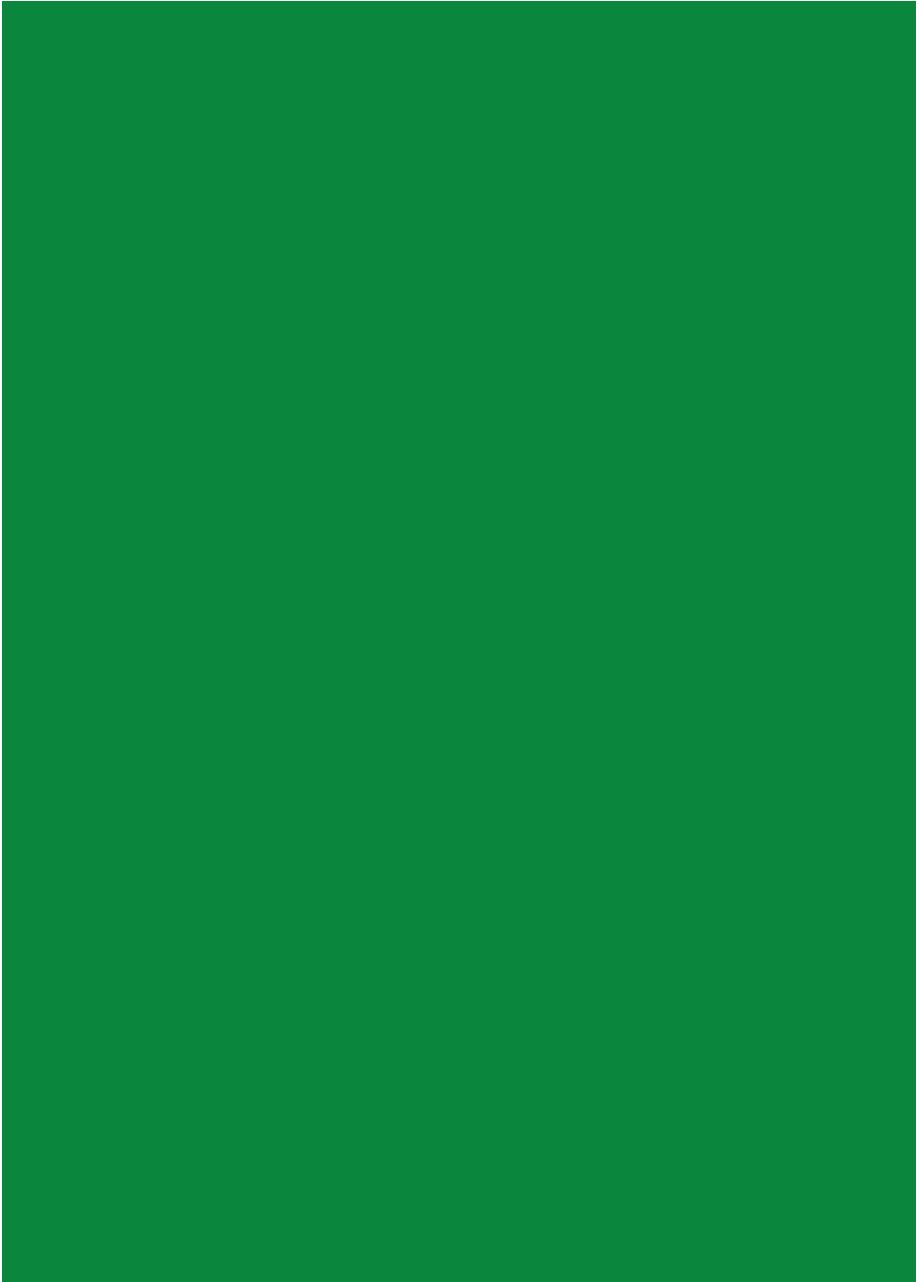
Bei Kündigung und Räumungsandrohung sofort zum Sozialleistungsträger. Eventuell können die rückständigen Mieten übernommen werden oder es wird ein Notquartier zur Verfügung gestellt, ➔ SozLT.

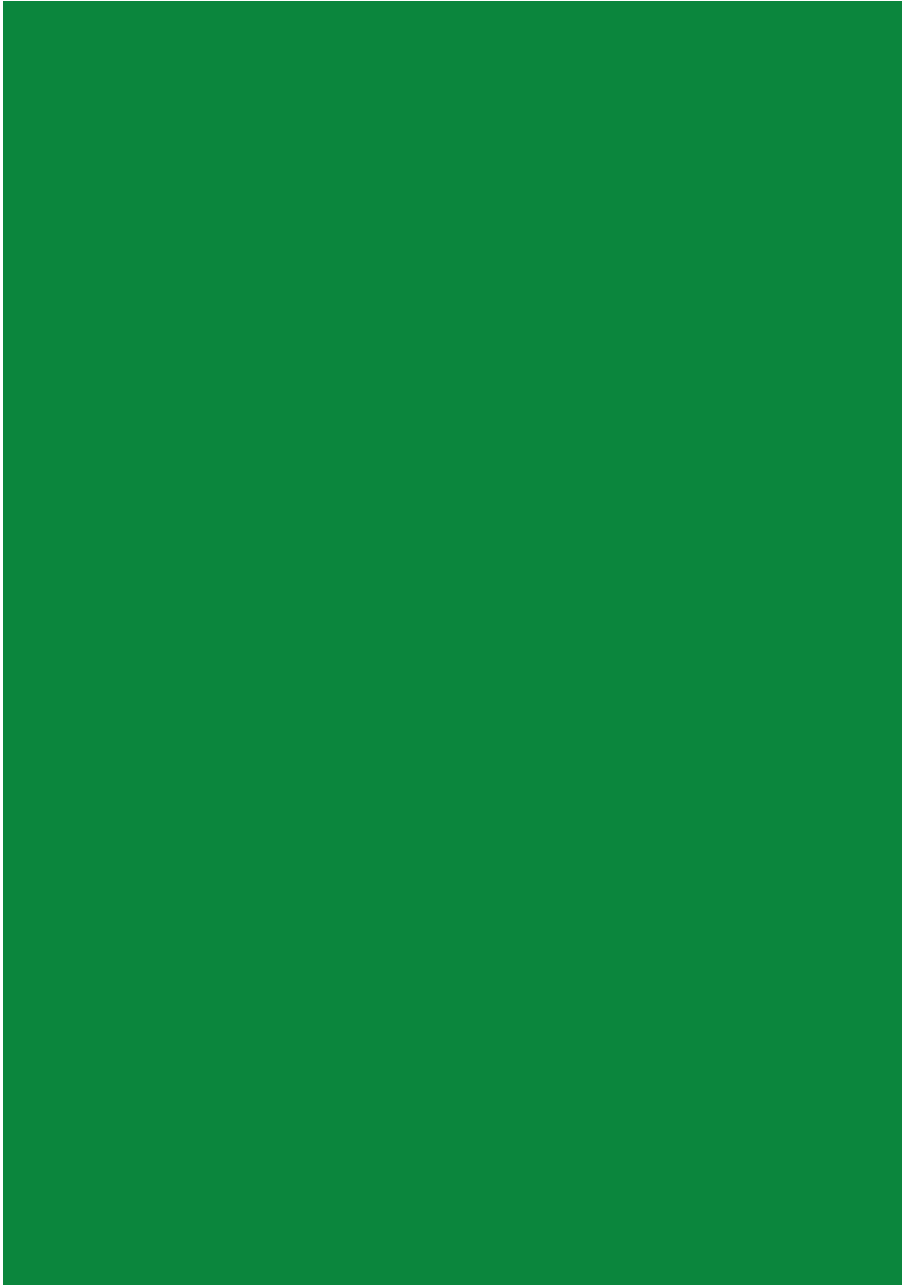
Energieschulden

Energieschulden können zur Sperrung der Energiezufuhr führen.

Bei Energieschulden sofort zum Sozialleistungsträger. Eventuell kann dieser mit einem Darlehen aushelfen ➔ SozLT.

2. Überblick verschaffen - Schuldenaufstellung





3. Überblick verschaffen - Haushaltsplan

Einnahmen pro Monat	Schuldner	Ehegatte/ Partner	Kind 1	Kind 2	Kind 3
Arbeitseinkommen					
Nebentätigkeit					
Arbeitslosengeld					
Rente					
Krankengeld					
Unterhalt/UVG					
Kindergeld					
Hartz IV					
Sozialhilfe					
Sonstiges					
Summe je Haushaltsmitglied					
Summe Einnahmen, Haushalt					

Ausgaben pro Monat	Haushalt
Miete mit NK; Garage	
Strom, Wasser, Heizung	
Telefon, TV, Radio, Internet	
Fahrkarten	
Auto (Steuer, Versicherung)	
Auto, Benzin/Diesel	
Krankenversicherung	
Rentenvorsorge/LebensV	
sonstige Versicherungen	
Unterhalt	
Kitagebühren	
Vereinsbeiträge	
Kontoführungsgebühren	
Sonstige feste Ausgaben	
Ernährung	
Körperpflege	
Rauchen	
Bekleidung	
Haustiere	
Sonstiges	
Pfändungen	
Ratenzahlungen	
Rücklagen f. Nachzahlungen	
Summe Ausgaben, Haushalt	

Einnahmen/Ausgaben pro Monat	Haushalt
Summe Einnahmen, Haushalt	
- Summe Ausgaben, Haushalt	
Rest, Haushalt	

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist eine Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben aller Haushaltsangehörigen. Mit seiner Hilfe erkennt der Schuldner, welchen Spielraum er für Verhandlungen mit seinen Gläubigern hat.

Einnahmen pro Monat

- Einnahmen werden per Monat notiert. Jährliche Einnahmen (z. B. Prämien) separat mit dem jeweiligen Monat, in dem sie ausgezahlt werden, vermerken.
- Bei jeder Person einzeln eintragen, damit Pfändungshöhen geprüft werden können. Eine Pfändung ist nie am Haushaltgesamteinkommen möglich, sondern nur pro Person. In der Tabelle immer das Einkommen ohne Pfändungsabzug eintragen.
- Einnahmen je Haushaltsmitglied und dann auch aller Haushaltsmitglieder zusammenrechnen.

Ausgaben pro Monat

- Ausgaben aller Haushaltsmitglieder eintragen. Da der Haushalt gemeinsam wirtschaftet (nicht jeder einen Teil z. B. am Strom bezahlt), werden die Ausgaben der einzelnen Haushaltsmitglieder zusammengerechnet.
- Kontoauszüge prüfen, um keine Ausgaben zu vergessen.
- Vierteljährliche (GEZ) oder jährliche Ausgaben (Versicherungsbeiträge) auf den Monat aufteilen.
- Nachforderungen von Energiekosten oder Betriebskosten einkalkulieren.
- Ist die Höhe der Ausgaben für Ernährung unklar, Haushaltsbuch führen oder Kassenzettel sammeln.
- Wird das Einkommen gepfändet, unter „Pfändungen“ den Betrag eintragen, den der Arbeitgeber/Geldgeber abzieht.

Ausgaben/ Einnahmen pro Monat

Summe Einnahmen Haushalt minus Summe Ausgaben Haushalt ergibt den Rest.

Mehr Einnahmen als Ausgaben

Der Rest steht für die Schuldentilgung zur Verfügung. Wird noch nicht gepfändet, prüfen, ob der Rest eine mögliche Pfändung abdeckt → RA/SchB.

Mehr Ausgaben als Einnahmen

Dringender Handlungsbedarf, denn es entstehen immer neue Schulden. Möglichst nicht Dispokredit oder Kreditkarten nutzen, Gefahr der Strafbarkeit. Einnahmen erhöhen, Ausgaben senken. Für eine Haushaltsberatung → SchB.

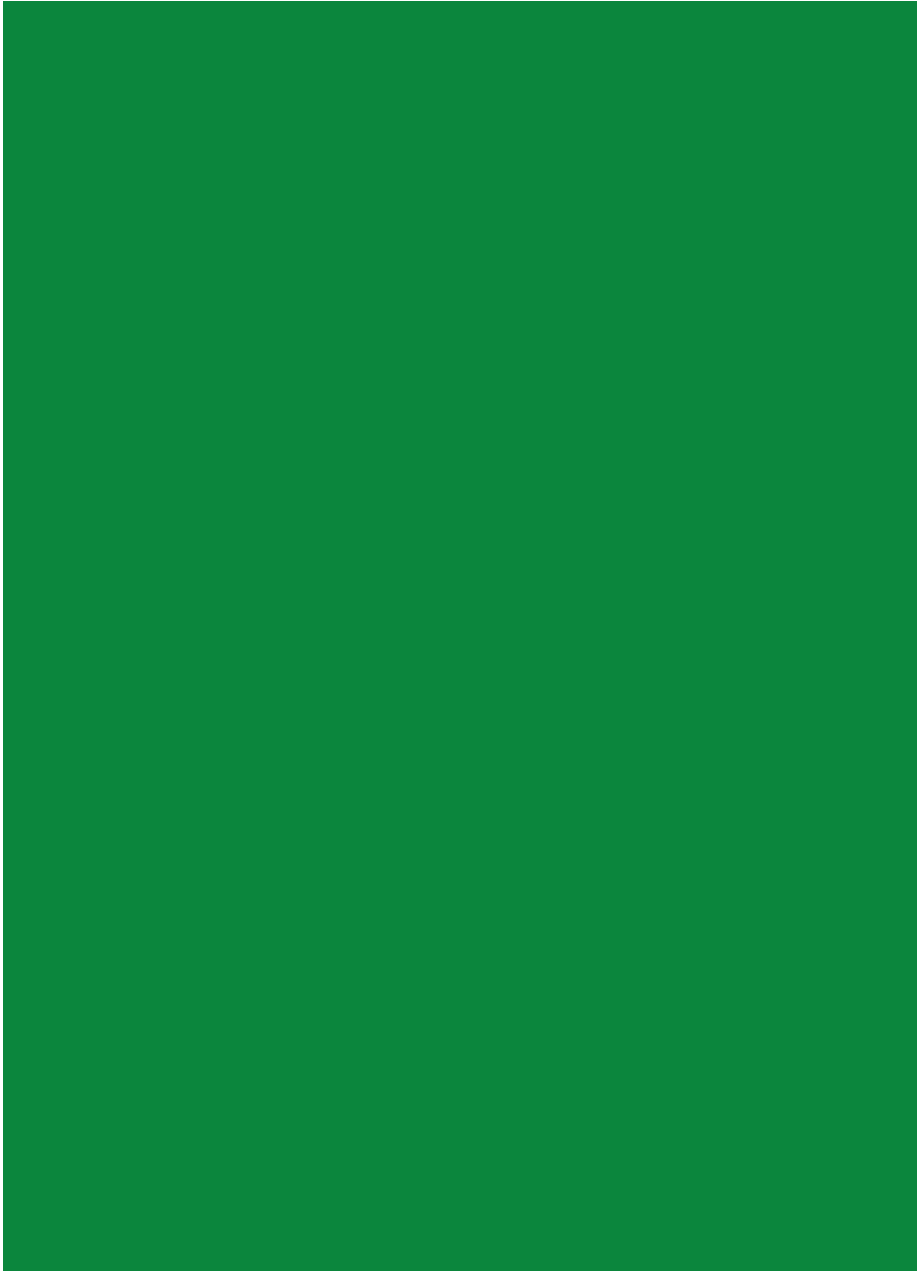
Erhöhung der Einnahmen z. B. durch:

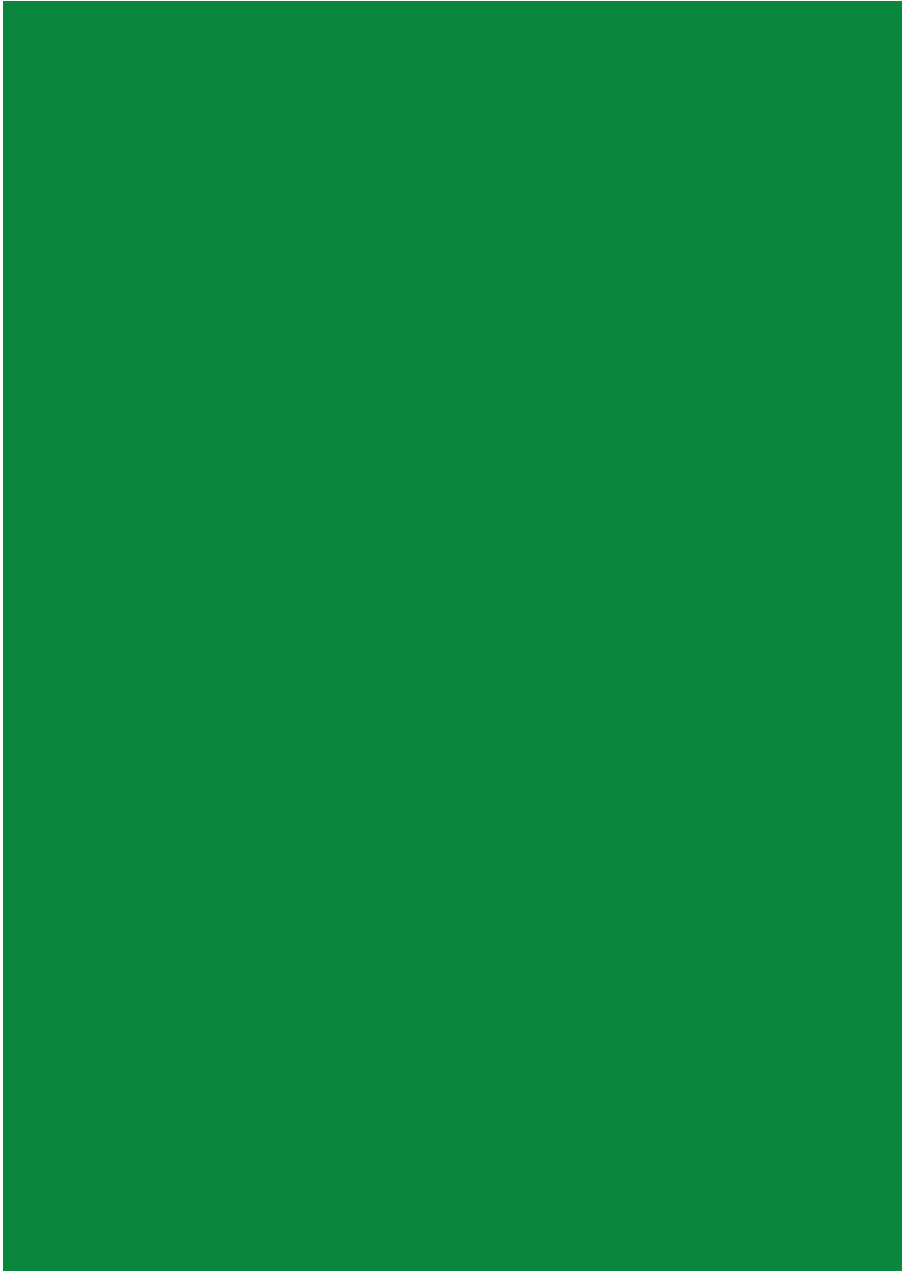
- Sozialleistungen beantragen.
- Nebenjob suchen.
- Volljährige, im Haushalt lebende Kinder leisten ebenfalls einen Teil der Haushaltsausgaben, sobald sie eigenes Einkommen haben.

Ausgaben senken z. B. durch:

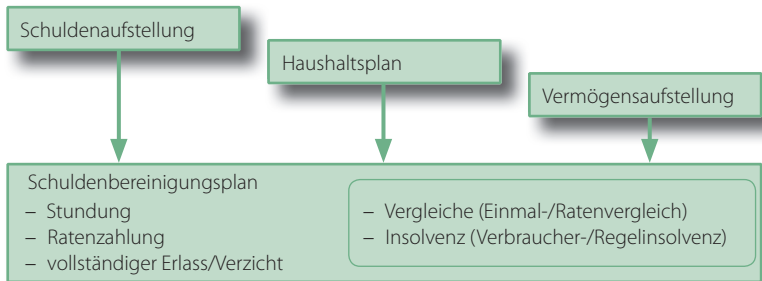
- Reduzierung von Unterhaltsleistung prüfen → RA/Jugendamt.
- Überflüssige Verträge kündigen oder in günstigere Tarife umwandeln.
- Lebensversicherung beitragsfrei stellen lassen. Vor Wiederaufnahme der Beitragszahlung unbedingt → Steuerberater.
- Sparen bei Bekleidung und Rauchen.
- Falls möglich, das Auto abschaffen und öffentliche Verkehrsmittel benutzen.
- Falls ein Ratenkredit vereinbart ist, ggf. mit den Gläubigern eine Ratenreduzierung verhandeln → RA/SchB.
- Rücklastschriften vermeiden, denn bei erfolglosen Abbuchungsversuchen entstehen Kosten. Deshalb Daueraufträge einrichten, ggf. Einzugsermächtigungen kündigen.

4. Überblick verschaffen - Vermögensaufstellung





5. Schuldenbereinigungsplan; Stundung, Ratenzahlung, Erlass/Verzicht



Details nächste Doppelseite

Stundung (Vor- und Nachteile)

- + Zeitgewinn
- + keine Zwangsvollstreckung
- + keine zusätzlichen Kosten durch Klage oder Zwangsvollstreckung
- weitere Verzugszinsen
- oft mit Schuldenanerkennnis verbunden; Vertragsbedingungen beachten
- Forderung wird nicht geringer.

Schuldenbereinigungsplan

Mit dem Überblick über die Schulden, dem Haushaltsplan und der Aufstellung des verwertbaren Vermögens kann der Schuldner den Abbau seiner Schulden planen. Dieser sog. Schuldenbereinigungsplan beschreibt, wann, wie und in welcher Höhe Zahlungen geleistet werden. Er ist die Grundlage für die Verhandlung mit den Gläubigern.

Unterstützung bei der Aufstellung eines Schuldenbereinigungsplans → RA/SchB.

Rechtsanwälte/Inkassounternehmen verlangen für den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Schuldner oder das Inkasso Gebühren, die dann vom Schuldner zu tragen sind. Ggf. bei der Verhandlung die Bedingung aufnehmen, dass keine zusätzlichen Gebühren vom Schuldner zu zahlen sind.

Vereinbarungen mit Gläubigern

Die nachfolgenden Vereinbarungen mit Gläubigern können einzeln oder kombiniert Gegenstand des Schuldenbereinigungsplanes sein.

Stundung

Bei einer Stundung verzichtet der Gläubiger während eines bestimmten Zeitraumes auf Mahnungen, Gerichtsverfahren oder Vollstreckungsmaßnahmen. Es werden während dieses Zeitraums keine Zahlungen vom Schuldner gefordert. Allerdings werden die Verzugszinsen weiterhin berechnet.

Sinnvoll, wenn:

- die eine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nur kurzfristig sein wird (z. B. in wenigen Monaten wieder eine Arbeitsstelle aufgenommen wird und gezahlt werden kann).
- zuerst ein anderer Gläubiger abbezahlt wird.
- der Schuldner Zeit benötigt, um sich einen